

# REGELN ZU BESCHÄFTIGTENTESTUNGEN BASIEREND AUF DIE NRW CORONASCHUTZVERORDNUNG

Juli 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat für die **Sommermonate neue Regelungen zu der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen** hinzugefügt. Die neuen Regelungen zu **Beschäftigtentestungen** werden in diesem Dokument erklärt und sind **ab sofort** umzusetzen.

## §7 ABSATZ 3 DER NRW CORONASCHUTZVERORDNUNG

*Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgerstestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und- Quarantäneverordnung) vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und- Quarantäneverordnung durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 4 vollständig immunisiert sind.*

## WANN GREIFT DIE TESTPFLICHT?

Die Testpflicht greift für Personen, die wegen **Urlaub, Zeitausgleich o.ä. fünf Werktage oder länger nicht im Betrieb** waren. Wer z.B. wegen Teilzeit/Schichtarbeit nur einen Tag in der Woche arbeitet und diesen Tag Urlaub hat, fällt auch unter die Regelung. D.h. **die Testung greift immer dann, wenn man eine komplette Arbeitswoche „urlaubsbedingt“ nicht im Betrieb war.**

## WANN GREIFT DIE TESTPFLICHT NICHT?

Die Testpflicht gilt aber nicht, wenn die Abwesenheit nicht auf Urlaub, sondern auf einer **Abwesenheit durch Krankheit, Schichtarbeit, Home-Office, Dienstreisen** etc. beruht.

Personen die bereits **vollständig geimpft oder genesen** sind müssen keinen Test machen, solange die **Immunisierung** nachgewiesen werden kann. Sollten Arbeitnehmende ihren Impfstatus nicht preisgeben wollen, können sie natürlich auf die Testpflicht zurückgreifen.

## WELCHE TESTS WERDEN VERLANGT

Entweder ein **maximal 48 Stunden alter Negativtestnachweis aus Bürgertestung/ Einrichtungstestung** etc. oder eine „beaufsichtigte“ Beschäftigtentestung per **Selbsttest im Betrieb**. Hierzu kann einer der zwei wöchentlichen Tests verwendet werden, die den Beschäftigten grundsätzlich ohnehin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen.

## WANN MUSS DER TEST ERFOLGEN/VORLIEGEN?

Am **ersten Arbeitstag in Präsenz im Betrieb**. Startet man nach dem Urlaub im Homeoffice, gilt die Testpflicht für den ersten Arbeitstag ohne Homeoffice.

## WELCHE PFLICHTEN HAT DER ARBEITGEBENDE?

Am ersten Arbeitstag in Präsenz im Betrieb ist in der Zentrale und/oder den Niederlassungen zu **überprüfen**, dass der Arbeitnehmende einen max. 48 Stunden alten **Negativtestnachweis** aus Bürgertestungen / Einrichtungstestungen, etc. vorweisen kann oder dass, der Arbeitnehmende einen **Selbsttest vor Ort** durchführt.